

## **Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Falkensee (Bürgerbudgetsatzung)**

Stadt Falkensee

Der Bürgermeister

Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Falkensee

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Stadt Falkensee beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch:

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge

durch die Einwohnerinnen und Einwohner die zum 31. Mai eines jeden Jahres ihr 8. Lebensjahr vollendet haben. Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Falkensee nutzen und dienen.

§ 2 Finanzielle Ausstattung

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Falkensee beträgt jährlich **bis zu 50.000,00 €** (in Worten: fünfzigtausend Euro) **mindestens jedoch 30.000,00 €** (in Worten: dreißigtausend Euro), unter **Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.**

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Falkensee, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Falkensee, Fachbereich Bürgerbeteiligung, zu richten.

(2) Die Vorschläge können schriftlich postalisch oder digital eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

#### § 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.

(3) **Stichtag ist der 31. Mai. Für das erste Mal wird es der 31.05.2027.**

#### § 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und rechtliche Zulässigkeit geprüft.

(2) Die Vorschläge können bei der Verwaltung im Bürgeramt der Stadt Falkensee eingesehen werden und werden online auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn:

a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,

b) der Vorschlagsträger bzw. die Vorschlagsträgerin gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,

c) die Stadt Falkensee zuständig ist,

d) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000,00 € **brutto** (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,

e) eine juristische Person der/die Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerbudgets keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Falkensee sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. **Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Falkensee den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.**

f) er/sie nicht auf die Förderung von privaten festlichen Veranstaltungen (z. B. Schulabschlussfeiern, Jubiläen) oder den Erwerb von pflichtiger Grundausstattung für Schulen/Kitas gerichtet ist,

g) Vereine und Organisationen dürfen für das gleiche Projekt nicht bereits andere städtische Fördermittel erhalten.

#### § 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt sowohl digital als auch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Ergänzende, bspw. schriftliche, oder (in Ausnahmen) ersetzende Abstimmungsformate sind zulässig.

(2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 sind stimmberechtigt. Sie entscheiden direkt; das Ergebnis ist bindend.

(3) Vorschläge werden **in der Reihenfolge der erhaltenen** Stimmenanzahl realisiert, bis das Budget erschöpft ist. Begünstigte juristische Personen gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe e dürfen insgesamt höchstens 30 % des Gesamtbudgets erhalten. Mindestens 30 % des Gesamtbudgets sollen für die Realisierung von Vorschlägen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren verwendet werden. Pro Begünstigtem kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

(4) Nicht berücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr neu eingereicht werden.

#### § 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt informiert umfassend in den Medien (insbes. Amtsblatt und Internetseite) über Termine, Abstimmung und Realisierung.

#### § 8 Umsetzung

(1) Die ausgewählten Vorschläge werden in den Haushalt des Folgejahres aufgenommen und sollen in diesem auch realisiert werden.

(2) Voraussetzung ist eine rechtskräftige Haushaltssatzung.

#### § 9 Jahresabschluss und Mittelübertrag

(1) Über den Stand der Realisierung wird im Rechenschaftsbericht berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel **verfallen**.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.